

Maisach, Gewässer III. Ordnung

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Erläuterungsbericht

02.11.2020

Antragssteller:	Gemeinde Maisach
Ersteller der Unterlagen:	EDR GmbH, München
Gewässer:	Maisach, Gewässer III. Ordnung
Gegenstand der Unterlagen:	Festsetzung des Überschwemmungsgebiets (Bereich zwischen Germerswang und Überacker)

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass, Zuständigkeit	3
2 Ziele	3
3 Örtliche Verhältnisse und Grundlagen	4
3.1 Hydrogeologische Situation	4
3.2 Gewässer	4
3.3 Hydrologische Daten	6
3.4 Dokumentierte Hochwasserereignisse	7
3.5 Natur und Landschaft, Gewässercharakter	7
3.6 Sonstige Daten	7
4 Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen	7
5 Rechtsfolgen	8
6 weitere Regelungsgegenstände aus wasserwirtschaftlicher Sicht	8
6.1 Einteilung in Zonen	8
6.2 Weitere Maßnahmen und Vorschriften	9
7 Sonstiges	12

Anlagenverzeichnis

Anlage A	Übersichtslageplan	Maßstab 1:25.000
Anlage B	Lagepläne mit Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀	Maßstab 1:2.500
Anlage B1	Abschnitt Germerswang	
Anlage B2	Abschnitt zwischen Germerswang und Maisach	
Anlage B3	Abschnitt zwischen Maisach und Überacker	
Anlage B4	Abschnitt Überacker	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Projektgebiets (Quelle BayernAtlas)	4
Abbildung 2: Überschwemmungsgebiet der Maisach im Projektgebiet (Quelle: IÜG Bayern)	5
Abbildung 3: Einzugsgebiet zwischen Maisach-Pegel und Modellauslauf	6
Abbildung 4: Scheitelabflüsse der Maisach im Projektgebiet	6

1 ANLASS, ZUSTÄNDIGKEIT

Nach § 76 Abs. 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ_{100} und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Nach Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) können sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 3 BayWG kann die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an Gewässern dritter Ordnung über die zuständige Gemeinde erfolgen.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ_{100} zu wählen. Das ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet im hier betrachteten Abschnitt der Maisach ist ein sonstiges Überschwemmungsgebiet im Sinne des Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG. Im Hinblick auf das vorhandene sowie zu erwartende, künftige Schadenspotenzial und auf den Erhalt des Retentionsraums im Überschwemmungsgebiet des hier betrachteten Abschnitts der Maisach wird die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets mit den vorliegenden Unterlagen beantragt.

Für den betrachteten Teil der Maisach existiert derzeit ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, dessen Ermittlung allerdings auf einer alten 1d-Berechnung aus den 80er bzw. 90er Jahren basiert. Das Überschwemmungsgebiet wurde 2020 anhand einer 2d-Berechnung neu ermittelt. Aufgrund der Änderungen zwischen alter 1d-Berechnung und neuer 2d-Berechnung soll das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt werden.

Da das betrachtete Überschwemmungsgebiet ausschließlich im Bereich des Landkreises Fürstentumbrunn liegt, ist für das durchzuführende Festsetzungsverfahren das Landratsamt Fürstentumbrunn zuständig. Die Berechnung des Überschwemmungsgebiets erfolgte im Jahr 2020 durch das Ingenieurbüro EDR GmbH, das das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) während der Projektbearbeitung (Modellerstellung und hydraulische Berechnungen) fortlaufend informierte und Ergebnisse abstimmte.

Mit den vorliegenden Unterlagen wird die amtliche Festsetzung der neuen Überschwemmungsgrenzen für ein HQ_{100} beantragt.

2 ZIELE

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,

- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3 ÖRTLICHE VERHÄLTNISS UND GRUNDLAGEN

3.1 Hydrogeologische Situation

Angaben der hydrogeologischen Situation liegen nicht vor.

3.2 Gewässer

Überblick

Die Ortschaft Maisach befindet sich nördlich der Stadt Fürstenfeldbruck und westlich der Stadt Dachau, vgl. Abbildung 1.

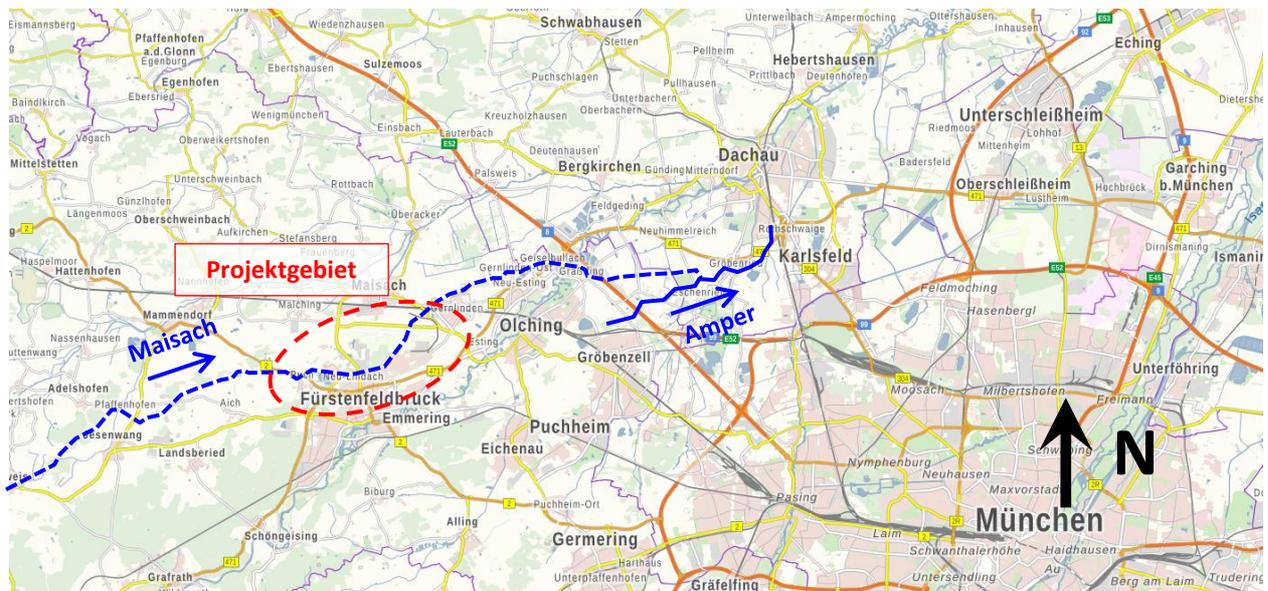


Abbildung 1: Lage des Projektgebiets (Quelle BayernAtlas)

Durch die Ortschaft Maisach fließt das gleichnamige Gewässer, das im Bereich der Ortschaft Günding in die Amper mündet. Die Maisach ist bis ca. 100 m östlich der Landkreisgrenze Dachau/Fürstenfeldbruck

als Gewässer III. Ordnung eingestuft, danach als Gewässer II. Ordnung (Wechsel der Zuständigkeit / Unterhalt auf den Freistaat Bayern in Vertretung des WWA München).

Kurzbeschreibung der Gewässer

Die rund 36 km lange **Maisach** entspringt in der Nähe der Ortschaft Geltendorf. Das Gewässer ist im Projektbereich ca. bis zu 5 m breit und weist überwiegend Fließtiefen von rund 30 cm auf (vor Wehranlagen deutlich tiefer). Im Projektgebiet verläuft die Maisach überwiegend in ebenem Gelände, so dass hier der Bach eine geringe Längsneigung aufweist. Der **Aspengraben** ist ein Nebenbach der Maisach, der bei Germerswang von der Maisach abzweigt, parallel zur Maisach verläuft und bei Überacker schließlich wieder in die Maisach einmündet (zusammen mit der Lappach). Der Aspengraben ist ca. 1 bis 2 m breit und weist einen deutlich kleineren Fließquerschnitt gegenüber der Maisach auf.

Im Projektgebiet fließt Maisach parallel zu Aspengraben durch die Ortschaften Germerswang und Überacker. Mittig zwischen den Ortschaften Maisach und Germerswang kreuzen sich die beiden Bäche. Für die Wasser-Über-/Unterführung ist ein Kreuzungsbauwerk aus Stahlbeton zuständig. Westlich des Kreuzungsbauwerks fließt die Maisach 50 bis 150 m parallel und nördlich des Aspengrabens, östlich des Kreuzungsbauwerks fließt Maisach 50 bis 200 m südlich des Aspengrabens. Die gesamte Fließlänge für Maisach und Aspengraben durch das Projektgebiet ist etwa 6,5 km.

Bisher festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Für das Projektgebiet sind im IÜG Bayern die derzeit festgesetzten Überschwemmungsgebiete verfügbar, was den gekachelten, hellblauen Flächen in nachfolgender Abbildung 2 entspricht.

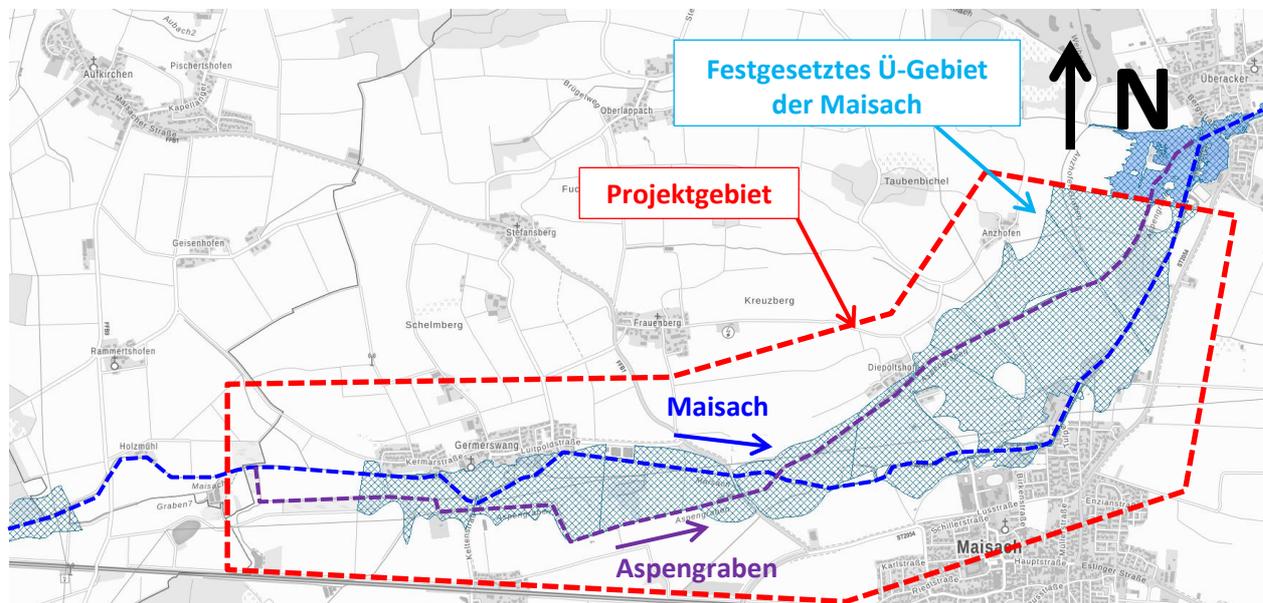


Abbildung 2: Überschwemmungsgebiet der Maisach im Projektgebiet (Quelle: IÜG Bayern)

Der Bescheid für das bisher festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist mit 24.07.1985 datiert. Die Verordnung trat einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamts Fürstenfeldbruck (08.08.1985) in Kraft.

3.3 Hydrologische Daten

Nach Abstimmung mit dem WWA wurden die Scheitelabflüsse der Gewässer im Projektgebiet anhand einer linearen Interpolation anhand der Einzugsgebiete ermittelt.

Das gesamte Einzugsgebiet der Maisach wurde auf rund 250 km² grob abgeschätzt. Das Einzugsgebiet zwischen dem Maisach-Pegel Bergkirchen und dem Modellauslauf wurde zu $A_{0,zwischen} = 56,83 \text{ km}^2$ ermittelt (siehe Abbildung 3).

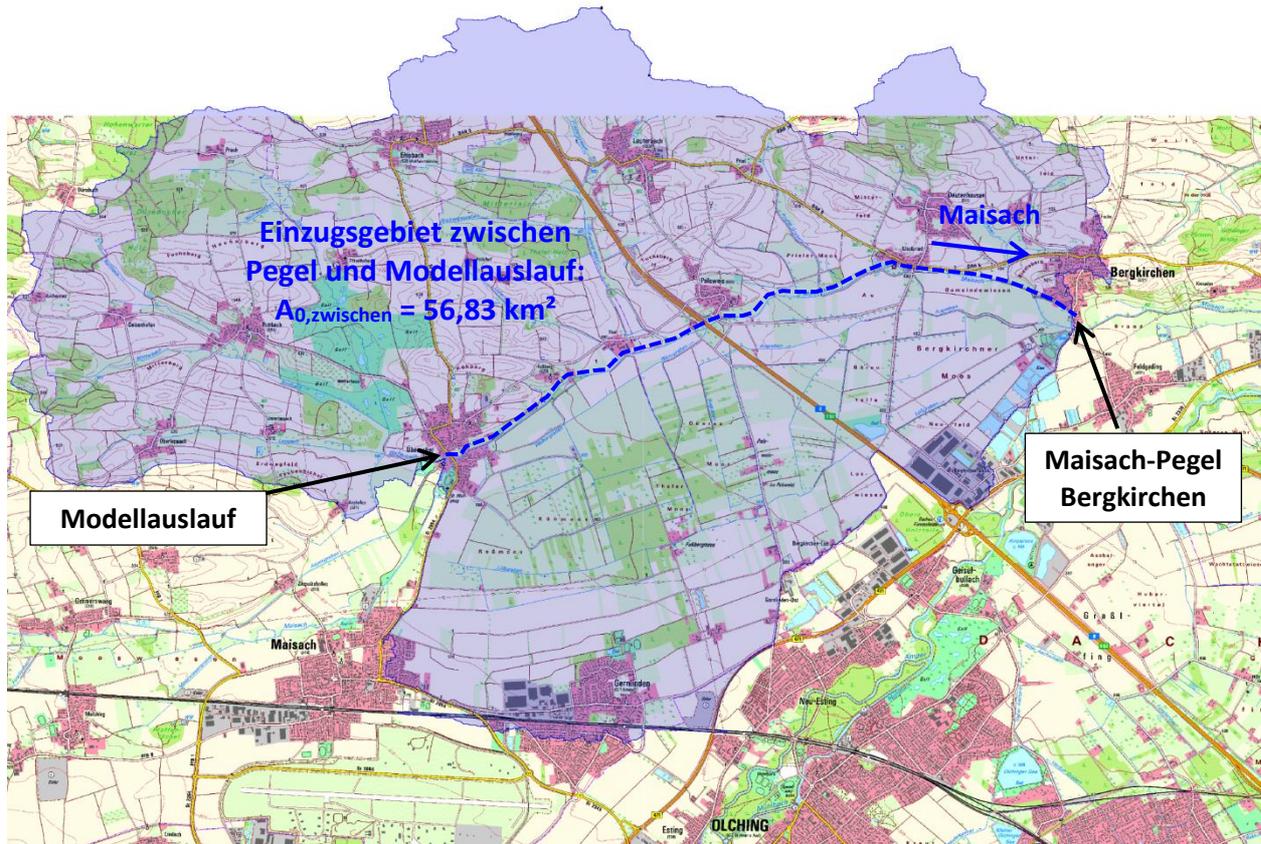


Abbildung 3: Einzugsgebiet zwischen Maisach-Pegel und Modellauslauf

Mit diesen Einzugsgebietsgrößen konnten für den Modellauslauf die Scheitelabflüsse im Projektgebiet berechnet werden. Demzufolge ergeben sich für die Stelle des Modellauslaufs die Werte, wobei die Werte für die Jährlichkeiten ($T = 1 \text{ a}$ bis $T = 1.000 \text{ a}$) auf ganze Zahlen aufgerundet wurden:

Scheitelabflüsse der Maisach im Projektgebiet (Modellauslauf)										
MNQ	MQ	HQ ₁	HQ ₂	HQ ₅	HQ ₁₀	HQ ₂₀	HQ ₅₀	HQ ₁₀₀	HQ _{100+K}	HQ ₁₀₀₀
0,69	1,45	11	14	17	21	25	30	33	38	47

Abbildung 4: Scheitelabflüsse der Maisach im Projektgebiet

Die Ermittlung der Scheitelabflüsse wurde mit dem WWA München abgestimmt und für die Durchführung der Berechnungen freigegeben.

3.4 Dokumentierte Hochwasserereignisse

Angaben über historische Hochwasserereignisse liegen nicht vor.

3.5 Natur und Landschaft, Gewässercharakter

Das Projektgebiet besteht überwiegend aus Landwirtschaft (Grünflächen). Die Gewässer Maisach und Aspengraben haben einen gradlinigen Charakter und ein ebenes Gelände im Vorlandbereich, wobei großflächige Ausuferungen möglich sind. Entlang die Gewässer im Projektgebiet befinden sich insgesamt drei Klein-Wasserkraftwerke, die Staubebereiche mit geringen Fließgeschwindigkeiten bilden.

3.6 Sonstige Daten

Für die Durchführung der hydraulischen Berechnungen wurde ein Berechnungsmodell neu erstellt. Die wichtigsten Grundlagen dieses Berechnungsmodells bilden das digitale Geländemodell sowie die terrestrisch aufgenommenen Profil-Daten der Gewässer.

Das der Ermittlung des Überschwemmungsgebiets zugrundeliegende digitale Geländemodell basiert auf einer von der Bayerischen Vermessungsverwaltung im Jahre 2012 durchgeführten Laserscan Befliegung mit einem Punktrasterabstand von 1 m und wurde für die Berechnung mit dem Programm LASER_AS-2D aufbereitet. Die Landnutzung wurde aus amtlichen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung abgeleitet. Die Fluss- und Flussbauwerksprofile wurden terrestrisch vermessen und georeferenziert.

4 BESTIMMUNG DER ÜBERSCHWEMMUNGSGRENZEN

Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern erfolgt nach einheitlichen Qualitätsstandards der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Eine umfassende Beschreibung der fachlichen Grundlagen und detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern enthält das „Handbuch hydraulische Modellierung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU), das bei der Berechnung des Überschwemmungsgebiets an der Maisach entsprechend berücksichtigt wurde.

Die hydraulische Berechnung wurde mit dem Strömungsmodell Hydro_AS-2d (Version 5.1.0) durchgeführt. Dieses Modell basiert auf der numerischen Lösung der Strömungsgleichungen mit der Finite-Volumen-Diskretisierung. Für das Pre- und Post-Processing wurde das Programmsystem SMS (Surface Water Modelling System, Version 12.2.8) verwendet.

Das hydraulische Gesamtmodell setzt sich zusammen aus dem Flussschlauchmodell (aufgebaut aus den Querprofilen der Maisach und des Aspengrabens) und aus dem Vorlandmodell (erstellt aus den Be-

fliegungsdaten der bayrischen Vermessungsverwaltung). Abflussbeeinflussende Bauwerke oder Geländestrukturen im unmittelbaren Vorlandbereich wurden großteils terrestrisch vermessen und im Abflussmodell – z.B. mittels Bruchkanten – abgebildet.

Das Berechnungsmodell beginnt etwa 250 m westlich von Germerswang, kurz danach wird ein Teil des Maisach-Abflusses in den Aspengraben geleitet. Das neu erstellte Modell endet kurz vor der Ortschaft Überacker. Ab dieser Stelle wurde ein bestehendes 2d-Berechnungsmodell übernommen, mit dem das Überschwemmungsgebiet in Überacker und östlich dieser Ortschaft ermittelt worden sind.

Die Rauheitsbelegungen im Vorland wurden aus den Landnutzungsdaten der Tatsächlichen Nutzung (TN) des ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) generiert. Diese erzeugten Rauheitsklassen und deren hinterlegten k_{st} -Werte entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt. Insbesondere die Uferbereiche wurden mit hinterlegten Orthofotos nachkorrigiert bzw. angepasst.

Das Modell wurde vor Durchführung der eigentlichen Berechnungen anhand einer Sensitivitäts-Analyse verifiziert. Dabei wurden die gemäß dem hydraulischen Handbuch gewählten Rauheiten der Gewässer überprüft (Variation der Rauheitswerte und Vergleich der jeweiligen Ergebnisse untereinander).

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer stationären zweidimensionalen Wasserspiegellagenberechnung. Das aus den hydraulischen Berechnungen ermittelte Überschwemmungsgebiet ist in den Detailkarten im Maßstab $M = 1:2.500$ flächig hellblau dargestellt (siehe Anlagen B1 bis B4). Grundlage der Pläne ist der Katasterplan. Zum Vergleich sind auch die bisher festgesetzten Überschwemmungsgebiete Bereiche in die Pläne eingetragen. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise betroffenen Gebäude sind in den Anlagen B1 bis B4 farbig hervorgehoben.

5 RECHTSFOLGEN

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten insbesondere die Regelungen nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zudem sind die Regelungen der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zu beachten (Überschwemmungsgebietsverordnung).

6 WEITERE REGELUNGSGEGENSTÄNDE AUS WASSERWIRTSCHAFTLICHER SICHT

6.1 Einteilung in Zonen

Eine Einteilung in Zonen wird für nicht erforderlich erachtet, da im hier betrachteten Überschwemmungsgebiet bzgl. der rechtlichen Auflagen für die Betroffenen keine fachlich signifikanten Unterschiede gegeben sind.

6.2 Weitere Maßnahmen und Vorschriften

HINWEIS EDR (dieser rot markierte Abschnitt wird für Endfassung gelöscht): folgende Punkte aus der Berichtsvorlage wurden nicht übernommen:

- Verbot von nur kurzfristiger Lagerung aufschwimmender Gegenstände
- Verbot, hoch aufwachsende Pflanzen anzubauen
- Verbot von Lageranlagen Festmist, Siliergut, JSG, Biogas

→ weitere Regelungsgegenstände nach fachlicher Erfordernis, z. B. Genehmigungsvorbehalt für Grünlandumbruch, Maßnahmen zum Erhalt und Verbesserung der ökologischen Strukturen, Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, etc.

Grundsätzlich gelten nach § 78a WHG folgende sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete:

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Aus fachlicher wasserwirtschaftlicher Sicht sollten in die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets folgende Regelungen aufgenommen werden:

1. Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung
 - Anlagen zum Umgang mit **wassergefährdenden Stoffen** im Sinne der AwSV betreiben will oder
 - mit solchen Stoffen außerhalb von Anlagen umgehen will,hat dies dem Landratsamt Fürstfeldbruck rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs / des angezeigten Sachverhalts. Bestehende Anlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung dem Landratsamt Fürstfeldbruck anzuzeigen. Die Anzeige muss bei Anlagen mindestens Angaben zum Anlagenbetreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu technischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.

Rechtsgrundlage: § 78a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WHG

Fachliche Begründung:

§ 40 AwSV sieht eine Anzeigepflicht nur für die Errichtung und wesentliche Änderung von prüfpflichtigen Anlagen vor. Durch die vorgeschlagene Regelung werden insbesondere auch Bestandsanlagen erfasst, ohne dass es auf die Vornahme wesentlicher Änderungen ankommt. Erfasst werden kann zudem auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen.

2. Sofern im Geltungsbereich dieser Verordnung **neue Heizölverbraucheranlagen** aufgrund einer Ausnahme nach § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG errichtet werden dürfen, sind sie vorrangig oberhalb des Bemessungshochwassers aufzustellen (Prinzip Ausweichen). Ist dies nicht möglich, sind Aufstellräume von Heizölverbraucheranlagen und benachbarte Räume unterhalb der HQ₁₀₀-Kote gegen eindringendes Wasser zu sichern, indem diese Räume ohne Abläufe, Heizölsperre oder Rückstauklappen ausgeführt werden. Andere Raumöffnungen wie insbesondere Türen und Fenster, aber auch Durchführungen von Wasser-, Öl-, Telefon- und Stromleitungen müssen unterhalb der HQ₁₀₀-Kote mit geeigneten Sicherungsvorrichtungen gegen drückendes Wasser abgedichtet werden (Prinzip Widerstehen).

Ist auch diese Aufstellung nicht möglich und um die Anforderungen des § 50 AwSV einzuhalten,

- sind die Anlagen und Anlagenteile so zu sichern, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern,

- muss bei vollständiger Überflutung mindestens eine 1,1-fache, bei teilweiser Überflutung mindestens eine 1,6-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gewährleistet sein,

- sind mechanische Beschädigungen der Anlage im Hochwasserfall (zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau) auszuschließen,

- müssen die Lagerbehälter gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ₁₀₀ standsicher sein; bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkante (maßgebend ist der höhere Wert) gewährleistet sein, und

- darf im Falle eines Hochwassers kein Wasser in Öffnungen oder Durchführungen dringen; dazu sind sämtliche Behälteröffnungen wie insbesondere Füllstandsanzeiger, Grenzwertgeber und Füllanschlussdeckel mit wasser- und medienbeständigen Dichtungen beziehungsweise Verschlüssen abzudichten; Entlüftungsleitungen müssen im Freien mindestens 50 cm über der HQ₁₀₀-Kote enden (Prinzip Anpassen).

Die Auftriebssicherheit und Standsicherheit ist bei neuen Heizöllagerbehältern im Geltungsbereich dieser Verordnung durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Aufstellung im Überschwemmungsgebiet oder bei Behältern nach BayTB Teil C 2.15 durch Gutachten einschlägiger Sachverständiger nachzuweisen.

Rechtsgrundlage: § 78a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG

Fachliche Begründung:

Auftriebssicherheit, Schutz gegen mechanische Beschädigungen, Standsicherheit, Dichtheit, Sicherheit des Aufstellungsraums

3. Sofern im Geltungsbereich dieser Verordnung **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** neu errichtet werden, sind sie vorrangig oberhalb des Bemessungshochwassers aufzustellen (Prinzip Ausweichen).

Ist dies nicht möglich, sind die Aufstellräume der Anlagen und benachbarte Räume unterhalb der HQ₁₀₀ Kote gegen eindringendes Wasser zu sichern, indem diese Räume ohne Abläufe oder Rückstauklappen ausgeführt werden. Andere Raumöffnungen wie insbesondere Türen und Fenster, aber auch Durchführungen von Wasser, Öl, Telefon und Stromleitungen müssen unter-

halb der HQ_{100} Kote mit geeigneten Sicherungsvorrichtungen gegen drückendes Wasser abgedichtet werden oder hochwassersicher nachgerüstet werden (Prinzip Widerstehen).
Ist auch diese Aufstellung nicht möglich und um die Anforderungen des § 50 AwSV einzuhalten,
- sind die Anlagen und Anlagenteile so zu sichern, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern,
- muss bei vollständiger Überflutung mindestens eine 1,1-fache, bei teilweiser Überflutung mindestens eine 1,6-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gewährleistet sein,
- sind mechanische Beschädigungen der Anlage im Hochwasserfall (zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau) auszuschließen,
- müssen die Behälter, Apparate und vergleichbare Anlagenteile gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ_{100} standsicher sein; bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkante (maßgebend ist der höhere Wert) gewährleistet sein und
- darf im Falle eines Hochwassers kein Wasser in Öffnungen oder Durchführungen dringen; dazu sind sämtliche Öffnungen und Durchführungen für z. B. Füllstandsanzeiger, Grenzwertgeber, Schaugläser, MSR-Einrichtungen, Flansche und Anschlüsse mit wasser- und medienbeständigen Dichtungen beziehungsweise Verschlüssen abzudichten; Entlüftungsleitungen müssen im Freien mindestens 50 cm über der HQ_{100} -Kote enden (Prinzip Anpassen).
Die Hochwassersicherheit von Anlagen und Anlagenteilen, insbesondere die Einhaltung der genannten Anforderungen, ist durch Vorlage eines gutachterlichen Nachweises zu belegen.

Rechtsgrundlage: § 78a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG

Fachliche Begründung:

Auftriebssicherheit, Schutz gegen mechanische Beschädigungen, Standsicherheit, Dichtheit, Sicherheit des Aufstellungsraums.

4. Für bestehende Heizölverbraucheranlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist bis zum **31.12.2022** ein Nachweis der Hochwassersicherheit bei dem Landratsamt Fürstenfeldbruck vorzulegen. Ist ein solcher Nachweis für die bestehende Anlage nicht möglich, ist die Anlage bis zum **31.12.2022** nachweislich hochwassersicher nachzurüsten.

Rechtsgrundlage: § 78a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WHG

Fachliche Begründung:

Eine Heizölverbraucheranlage ist hochwassersicher, wenn die in Nr. 2 genannten Anforderungen (entweder Prinzip Ausweichen oder Widerstehen oder Anpassen) nachweislich eingehalten sind.

5. Bestehende Heizölverbraucheranlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum **31.12.2022** erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung der Prüfung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung dieser Anlagen.

Rechtsgrundlage: § 78a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WHG, § 50 Abs. 3 AwSV

Fachliche Begründung:

AwSV enthält keine entsprechende Übergangsregelung.

6. Im Geltungsbereich dieser Verordnung gilt die Anzeigepflicht nach § 40 AwSV auch für den Betrieb bestehender, nach § 46 Abs. 2 oder 3 AwSV prüfpflichtiger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der Betrieb dieser Bestandsanlagen ist bis zum **31.12.2022** dem Landratsamt Fürstenfeldbruck schriftlich anzuzeigen.

Rechtsgrundlage: § 78a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WHG, § 50 Abs. 3 AwSV

Fachliche Begründung:

§ 40 AwSV sieht eine Anzeigepflicht nur für die Inbetriebnahme und wesentliche Änderung von prüfpflichtigen Anlagen vor. Bestandsanlagen wurden bereits in der Vergangenheit in Betrieb genommen, so dass insoweit nur wesentliche Änderungen anzeigepflichtig sind. Soweit in der Überschwemmungsgebietsverordnung keine weitergehende Anzeigepflicht geregelt wird, empfiehlt es sich im Interesse einer vollständigen Erfassung des Anlagenbestands im Überschwemmungsgebiet, in der Überschwemmungsgebietsverordnung zumindest die Frist zur Anzeige bestehender Anlagen zu regeln.

ALTERNATIV: Aus fachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine über §§ 78, 78a und 78c WHG hinausgehenden Regelungen in die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets aufzunehmen.

7 SONSTIGES

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer Lappach, Weiherbach, Rottbach und Anzhofer Graben nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgebiete der Nebengewässer wären separat zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für die Maisach berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein.

In der Übersichtskarte ist nur das hier betrachtete Überschwemmungsgebiet für ein HQ₁₀₀ der Maisach dargestellt.

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Gemeinde Maisach, den 02.11.2020

1. Bürgermeister Hans Seidl
Antragssteller